

Verwaltungsreglement vom 19. Mai 2014.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Verwaltungsorganisation	2
3.	Schlussbestimmungen	3

Das **Verwaltungsreglement** regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der gesamten Verwaltung mit Ausnahme der Schulverwaltung. Im Zentrum steht Organisation von Gremien und Funktionen auf Kaderstufe, z.B. Geschäftsleitung, Gemeindeschreiber, Abteilungsleiter.

Schulpflege und Sozialbehörde erlassen für ihre Bereiche eigene Organisations- und Verwaltungsreglemente, welche im Einklang mit vorliegenden Grundsätzen stehen sollen.

- **Verabschiedet vom Gemeinderat am 19. Mai 2014**
- **Inkrafttreten am 1. August 2014.**
- **Teilrevision am 20. Juni 2016.**
- **Teilrevision am 4. Juli 2016.**
- **Teilrevision am 19. Dezember 2018.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

¹ Gestützt auf Art. 32 Ziff. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat dieses Verwaltungsreglement. ³⁾

² Die Schulpflege sowie die Sozialbehörde erlassen eigene Reglemente für ihre interne Organisation sowie für die Zuweisung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Art. 2 Zweck

¹ Im Verwaltungsreglement legt der Gemeinderat seine interne Organisation und die Aufgaben und die Verantwortung seiner Organe sowie der Verwaltung fest.

² Die Geschäftsführung des Gemeinderats ist in seiner Geschäftsordnung festgehalten.

³ Die Kompetenzen- und die Unterschriftenregelung legt der Gemeinderat in einem separaten Kompetenzenreglement fest.

Art. 3

(ersatzlos aufgehoben) ²⁾

2. Verwaltungsorganisation

Art. 4

(ersatzlos aufgehoben) ¹⁾

Art. 5 Gemeindeschreiber, Schulleiter und Leiterin Schulverwaltung und ergänzende Betriebe

¹ Der Gemeindeschreiber ist dem Gesamt-Gemeinderat unterstellt.

² Die Schulleiterin und die Leiterin Schulverwaltung und ergänzende Betriebe sind dem Schulpräsidenten unterstellt.

³ Der Gemeindeschreiber steht der Verwaltung vor und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation, ohne Schulverwaltung. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das gesamte ihm zugeordnete Personal der Gemeindeverwaltung, alle Verwaltungsabteilungen und Sekretariate aus. Er ist befugt, den einzelnen Mitarbeitenden nötigenfalls auch Arbeiten aus anderen Verwaltungszweigen zuzuweisen (ohne Schulverwaltung).

⁴ Gegenüber den Verwaltungsbereichen der Schule (Schulverwaltung, Schulische Tagesbetreuung, Musikschule, Bibliothek) hat der Gemeindeschreiber weder eine Aufsichtspflicht noch ein Weisungsrecht.

- ⁵ Der Gemeindeschreiber übt insbesondere folgende Funktionen aus:
1. Protokollführer und Berater an den Gemeindeversammlungen, den Sitzungen des Gemeinderats und allfälliger weiterer Kommissionen und Ausschüsse
 2. Leiter der Gemeindeverwaltung (ohne Schulverwaltung)
 3. Sekretär des Wahlbüros
 4. Informationsbeauftragter des Gemeinderats.

⁶ Die Aufgaben der Schulleiterin und der Leiterin Schulverwaltung und ergänzende Betriebe werden durch die Schulpflege in einem eigenem Dokument geregelt.

Art. 6 Abteilungsleiter

¹ Jeder Abteilungsleiter setzt die verwaltungsinternen Richtlinien und Weisungen um, stellt die abteilungsinterne Information und Koordination sicher und trägt Mitverantwortung für eine einheitliche Unternehmenskultur.

² Jeder Abteilungsleiter ist für die fachliche und personelle Führung gemäss den übergeordneten Richtlinien und Weisungen sowie für die Sicherstellung effizienter und effektiver Arbeitsabläufe verantwortlich. Die Abteilungsleiter koordinieren abteilungsübergreifende Aufgaben rechtzeitig mit den betroffenen übrigen Abteilungsleitungen.

³ Für die Umsetzung politischer Aufgaben sind sie direkt dem zuständigen Ressortvorsteher verantwortlich. Sie reichen in Absprache mit dem Ressortvorsteher Anträge mit den für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig dem Sekretariat Gemeinderat zur Behandlung im Gemeinderat ein.

3. Schlussbestimmungen

Art. 7 Anpassung

¹ Das Verwaltungsreglement wird bei Bedarf den Bedürfnissen und neuen gesetzlichen Bestimmungen des Kantons angepasst. Es wird mindestens einmal jährlich überprüft.

² Anpassungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt formell am 1. August 2014 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 19. Mai 2014.

Für den Gemeinderat

Jürg Eberhard ³⁾
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

¹⁾ Aufgehoben durch Gemeinderat am 8. Juli 2015 (GR 2015-163A), per 1. Januar 2015. Teilrevision vom 20. Juni 2016 (GR 2016-114).
²⁾ Aufgehoben durch Gemeinderat anlässlich Teilrevision vom 4. Juli 2016 (GR 2016-124).
³⁾ Geändert durch Gemeinderat anlässlich Teilrevision vom 19. Dezember 2018 (GR 2018-242).